

Waffenrecht

Führen von Schusswaffen durch Jäger

Ein Jäger darf Jagdwaffen ohne Erlaubnis führen und damit schießen:

- zur befugten Jagdausübung
- zum Ein- und Anschießen im Revier
- zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier
- zum Jagdschutz oder zum Forstschutz
- zum Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht

Nach dem Waffengesetz dürfen Waffen bei den genannten Tätigkeiten auch geladen geführt werden. Beim Besteigen von Fahrzeugen und beim Fahren müssen die Waffen nach der Unfallverhütungsvorschrift Jagd (VSG 4.4, UVV Jagd) ungeladen sein. Das Gleiche gilt für bestimmte Tätigkeiten (z. B. Besteigen von Leitern ...).

Ein Jagdscheininhaber darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffe nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen. Auf dem Weg ins Revier oder vom Revier darf die Waffe also keinesfalls geladen sein, es dürfen sich also keine Patronen im Magazin oder Patronenlager befinden.

Führen von Schusswaffen durch Inhaber eines Jugendjagdscheines

Inhabern eines Jugendjagdscheines im Sinne von § 16 des Bundesjagdgesetzes wird eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition nicht erteilt. Sie dürfen Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition nur für die Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schießen, einschließlich jagdlichen Schießwettkämpfen, ohne Erlaubnis erwerben, besitzen, die Schusswaffen führen und damit schießen. Sie dürfen auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen. Ein Jugendjagdscheininhaber ist also immer auf eine Leihwaffe angewiesen. Da er sich bei der Jagdausübung und auf dem Schießstand immer unter Aufsicht befinden muss, soll so die Gefahr des Missbrauchs von Schusswaffen durch Jugendliche so klein als möglich gehalten werden.

Bedürfnis für Jagdscheininhaber

Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Inhabern eines gültigen Jagdscheines nach § 15 Abs. 1 S. 1 BJG anerkannt wenn:

- Schusswaffe und Munition zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlichen Wettkämpfen benötigt werden
- die zu erwerbende Schusswaffe und Munition nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Fassung nicht verboten ist (gilt nur für Jagdwaffen und Munition)

Der Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines muss nicht glaubhaft machen, ein Bedürfnis für Waffen zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen, einschließlich jagdlichen Schießwettkämpfen, zu haben. Es entfällt die Bedürfnisprüfung für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen.

Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen nicht schussbereite Jagdwaffen in der Ausbildung ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders erwerben, besitzen und führen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.